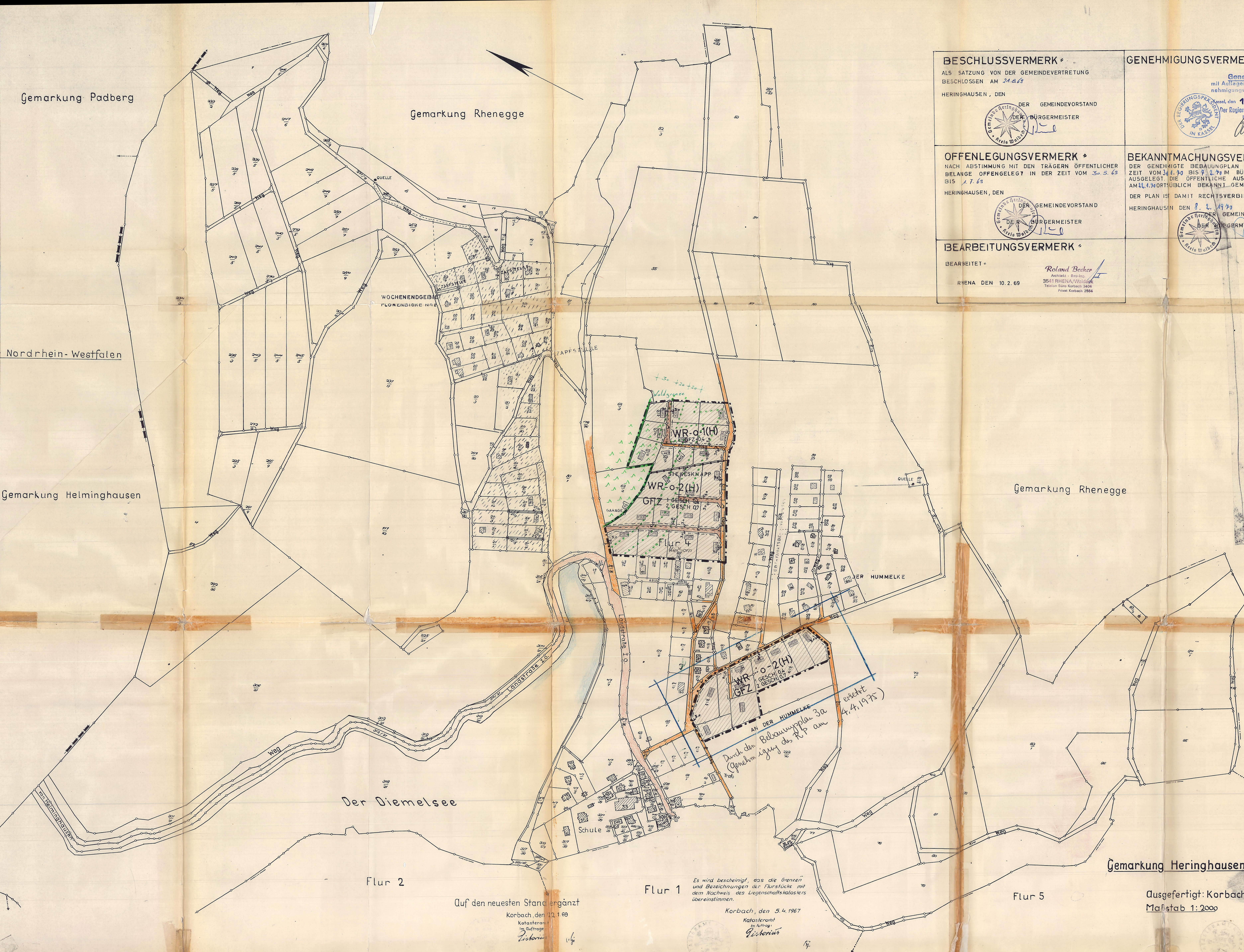


"SIEKESKNAPP" UND "AN DER HUMMELKE"
DER GEMEINDE
HERINGHAUSEN, KREIS WALDECK

ZEICHENERKLÄRUNGEN UND PLANFESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (NICHT VERBINDLICH)
VORHANDENE ORTSSTRASSEN
GEPLANTE ORTSSTRASSEN
LANDSTRASSE I. O.
VORHANDENE WASSERLEITUNG
GEPLANTE WASSERLEITUNG
REINES WOHNGEbiet
BAUGRENZE
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
MÖGLICHE HAUPTGEBAUDESTELLUNG
UND VERBINDLICHE FIRSTRICHTUNG
- BAUGEBIETSBEZEICHNUNG
WR - O - 2(H) - GFZ 1 GESCH. 0,4
WR - O - 2(H) - GFZ 2 GESCH. 0,7
WR - O - 2(H) - GFZ 1 GESCH. 0,4

- In den Baugebietsbezeichnungen wird festgesetzt:
- Die bauliche Nutzung
 - Die Bauweise
 - Die Geschöszahl (H) Höchstgrenze
 - Die Geschözlächenzahl (GFZ)
- I. Für das "Reine Wohngebiet" WR - O - 2 (H) wird folgendes festgesetzt:
- Geschöszahl:
2-geschossige Bauweise ohne Kniestock.
Diese Festsetzung gilt als Höchstgrenze.
Oder 1-geschossige Bauweise mit Kniestock von max 0,75 m.
Diese Festsetzung ist zwingend.
- II. Für das "Reine Wohngebiet" WR - O - 1 (H) wird festgesetzt:
- Geschöszahl:
1-geschossige Bauweise ohne Kniestock.
Diese Festsetzung gilt als Höchstgrenze.
- III. Weitere Festsetzungen für beide vorgenannten Gebiete:
- Geschözlächenzahl:
GFZ bei 1-geschossiger Bauweise = 0,4
bei 2-geschossiger Bauweise = 0,7
 - Dachneigung:
Satteldach 25 - 30° bei 2-geschossiger Bauweise
Satteldach 45 - 49° bei 1-geschossiger Bauweise mit Kniestock
Satteldach oder Walmdach 30 Grad bei 1-geschossiger Bauweise ohne Kniestock
 - Dachdeckung:
Ziegeln oder Wellenbestzementplatten
Farbe: dunkelbraun
 - Sockelhöhe:
Die Sockelhöhe darf vom bestehenden Geländeanschnitt bergseitig 0,50 m nicht überschreiten.
 - Mindestgröße der Grundstücke 600 qm
 - Garagen:
Bei Garagen kann eine Grenzbebauung gestattet werden.
Die lichte Garagenhöhe darf 2,50 m nicht überschreiten.
Werden Garagen von Grundstücksnachbarn gemeinsam an der Grenze errichtet, müssen diese sich in Form, Gestaltung und Dachneigung anpassen.
 - Einfriedigung:
Maximale Höhe = 1,00 m
Ausführung als Zaun oder lebende Hecke.
 - Landschaftsbild:
Vorhandene Baum und Gebüschgruppen in der Feldflur sind zu erhalten.
Die Gebäude müssen ausreichend eingegrünt werden.
 - Waldbestände:
Bauwerke müssen an Waldungen einen Abstand von mindestens 30 m einhalten.
Werden Gebäude im Bereich von 30 - 70 m Abstand zu Waldungen errichtet, so sind sämtliche Schornsteine mit Punkenfänger auszustatten.
In Gebäuden, die in einem Abstand von 30 - 50 m zum Wald errichtet werden, dürfen Feuerstätten nur mit gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden.



BESCHLUSSVERMERK ALS SATZUNG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 24.6.69 HERINGHAUSEN, DEN DER GEMEINDEVORSTAND DER BÜRGERMEISTER	GENEHMIGUNGSVERMERK Genehmigt mit Anlagen (siehe Genehmigungsverfahren) am 19.12.1969 Der Regierungspräsident IN KASSEL
OFFENLEGUNGSVERMERK NACH ABSTIMMUNG MIT DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELÄGE OFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM 3.5.69 BIS 17.69 HERINGHAUSEN, DEN DER GEMEINDEVORSTAND DER BÜRGERMEISTER	BEKANNTMACHUNGSVERMERK DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD IN DER ZEIT VOM 3.1.70 BIS 3.1.70 IM BÜRGERMEISTERAMT AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST AM 11.1.70 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER PLAN IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH. HERINGHAUSEN DEN 8.1.1970 DER GEMEINDEVORSTAND DER BÜRGERMEISTER
BEARBEITUNGSVERMERK BEARBEITET RHEINA DEN 10.2.69 Roland Becker Architekt - Stadt- u. L.-Ing. 3541 RHEINA/WALDECK Telefon Büro Korbach 3454 Privat Korbach 2554	

Auf den neuesten Stand ergänzt
Korbach, den 22.1.69
Katasteramt
im Auftrag
Tschornik

Flur 1
Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Korbach, den 5.4.1967
Katasteramt
Historicus

Ausgefertigt: Korbach, den 21.8.1962
Maßstab 1:2000
Katasteramt
Im Auftrag:
Kuf